

zu überlassen, möchte indessen wohl glauben, es würden durch die Fassung der Deputation die Hauptpunkte der Sache getroffen, weshalb es nicht rathsam scheint, weiter zu gehen, weil dadurch leicht sich neue Schwierigkeiten ergeben könnten. Die Deputation hat sich bemüht, die §. 40 ganz einfach und klar zu fassen, mit Ausschluß aller Casuistik, damit eben bestimmte Grundsätze darin festgehalten werden. Es sind die beiden Sätze, um die es sich handelt: der Schuldarrest kann wegen eines und desselben Anspruches nicht länger als zwei Jahre dauern, und er kann für einen und denselben Gläubiger auch wegen mehrerer Ansprüche nur zwei Jahre dauern. Welche verschiedene Fälle sich unter diese beiden Kategorien subsumiren lassen, welche Verschiedenheit der Fälle die Praxis zuwege bringen wird, was bald in dem einen, bald in dem andern zu entscheiden sein wird, das, glaubte die Deputation, müsse man der doctrinellen Auslegung und der gerichtlichen Praxis überlassen.

Abg. Klien: Es hat der geehrte Herr Referent bemerkt, es sei bisher schon Rechtens gewesen, daß die Kosten der Haft in der Hauptschuld mit begriffen wären. Nun will ich das zugeben; indessen hat doch die hohe Staatsregierung bei §. 30, dieses Grundsatzes ungeachtet, die Kosten der Haft mit aufgenommen, und ich hätte gewünscht, daß das bei §. 40 in der Fassung der geehrten Deputation mit ein paar Worten bemerkt worden wäre, wenn es etwa hieße: „Wegen eines und desselben Anspruches einschließlich der Kosten der Haft“. Es würde das doch wohl vielleicht deutlicher sein.

Secretair D. Schröder: Ich glaube in der That, daß das Bedenken des Herrn Abg. Klien unbegründet ist, denn schon jetzt ist es Rechtens, daß die Zahlungen, welche geleistet werden, zuerst auf die Kosten und der Ueberrest davon nur auf die Hauptschuld abgerechnet wird. Entstehen während der Dauer der Haft Kostenforderungen, und wird späterhin ein Theil der Schuld bezahlt, so wird also die Kostenforderung zuerst gedeckt und der Ueberrest nur auf die Hauptschuld abgerechnet, mithin kann davon nicht die Rede sein, daß der Schuldner wegen der Kostenforderung noch besonders in Arrest gehalten werde, sondern er wird immer zurückgehalten werden wegen Restforderungen auf die Hauptschuld.

Präsident D. Haase: Der geehrte Abg. Klien hat bis jetzt keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Frage an den Herrn Referenten. Soll eine Debatte darüber stattfinden, so muß ich den Erstem ersuchen, ein förmliches Amendement einzureichen.

Abg. Klien: Einen Antrag will ich nicht stellen, sondern nur eine Bemerkung mir erlauben. Es ist die Ansicht der Deputation, daß das Gesetz nicht umgangen werde, und da ist am Schlusse die Session an einen Dritten erwähnt. Aber es kann auch der umgekehrte Fall eintreten. Der Gläubiger kann sich nämlich außer der Forderung, die er hat, eine andere cediren lassen. Dieser Fall ist hier nicht mit berührt, und ich weiß nicht, ob sich nicht hier darauf zu beziehen wäre, daß wegen der Forderung, die der Gläubiger anderweit sich hat cediren lassen, auch die vorliegende Bestimmung gelten soll.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ist der geehrte Abgeordnete der Meinung, darauf ein Amendement zu gründen, so würde das allerdings in dem letzten Satze aufzunehmen sein. Ich will gar nicht leugnen, daß dieser Fall denkbar ist; aber es sind noch sehr viele andere Fälle denkbar, und ich weiß nicht, ob es nicht am Ende auf den Grundsatz der §. hinausläufe; denn wenn sich Jemand von einem Dritten eine Forderung cediren läßt, so ist er doch wieder derselbe Gläubiger, und es würde sich der Fall darnach entscheiden.

Abg. Klien: Da habe ich mir die Bemerkung zu erlauben, daß es zwar derselbe Gläubiger ist, da es aber heißt: „vor der Haftnahme“, so kann man diese Bestimmung nicht auf den Fall beziehen, den ich im Auge habe, weil er erst während der Haft Gläubiger geworden ist. Ich würde mir den Vorschlag erlauben, am Schlusse zu sagen: „Eben so wenig in dem Falle, wenn ein Dritter zwar gegen Vernichtung des Wechsels zahlt, sich jedoch selbst einen neuen Wechsel ausstellen, oder während der Haft der Gläubiger sich eine andere Forderung noch cediren läßt.“

Präsident D. Haase: Ich bitte, das Amendement schriftlich einzureichen. Der Abgeordnete Sachse hat das Wort.

Abg. Sachse: Ich würde erwarten, bis der Antrag unterstügt ist; denn ich würde außerdem gegen den Zusatz und namentlich auch wegen des Kostenpunktes mich erklären, und durch ein Beispiel zeigen, daß das Wort: „während“ nicht wohl aufzunehmen sei.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist von entstandenen Ansprüchen die Rede, und ich muß da auf die Zuschworte kommen: „verfallene Ansprüche“. Ein Anspruch, der entstanden ist vor der Haftnahme, ist noch nicht ein verfallener, der Gläubiger steht noch nicht in Bereitschaft, zu klagen. Also kann auch diejenige Haft, die verfügt wird auf bereits verfallene Ansprüche, derjenigen Haft keinen Eintrag thun, die gesucht werden könnte wegen erst später verfallender Termine. In dieser Beziehung glaube ich nun wohl, daß, wenn Jemand nicht eine Wechselforderung hat, sondern z. B. bei dem leipziger Handelsgesicht mehre Posten hat, die sämmtlich verfallen sind, diese Posten zusammengerechnet werden müssen und des Klägers Forderung bilden. Ich bemerke ferner: wenn von diesen Posten einige an Andere cedirt sind, dann steht die Ausflucht, daß wegen der Gesamtforderung bereits Schuldarrest angelegt worden sei, auch dem Sessionar entgegen. Allein wenn von einer Post die Rede ist, die noch nicht verfallen ist, so ist der Umstand des Verfallens und Nichtverfallens das Kriterium, woran man die Verschiedenheit der Ansprüche erkennen muß, und wenn z. B. ein Wechsel auf 10 Termine gestellt ist, wo erst ein Termin verfallen ist, so bestimmt die Verfallzeit der übrigen die Verschiedenheit der Ansprüche, und ich glaube, daß wir es nicht umgehen können, daß jeder Termin für einen Wechsel zu achten sei, und wegen der nicht verfallenen ein gleiches Verfahren ebenso stattfinden müsse, als wenn es verschiedene Ansprüche wären. Daß sich Jemand, der eine solche Forderung hat, vermöge deren er den Schuldner schon zu